

Satzung SCC Hörnum e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Sylter Catamaran Club e.V. (SCC)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hörnum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen. Gerichtstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Niebüll.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, mit seinen Mitgliedern den Segelsport mit Catamaranen zu fördern und Regattasport zu betreiben. Ein wesentliches Anliegen des Vereins ist es dabei, die Jugend für den Segelsport zu gewinnen. Hierzu wird der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht sein, eigenes Gerät vorzuhalten und Trainingsprogramme durchzuführen.

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Segelsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft im Deutschen Seglerverband wird angestrebt.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Jugentlichen Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
 4. Fördermitgliedern
 5. Partnermitglieder
1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Segelsport aktiv ausüben
 2. Jugentliche Mitglieder, im Sinne dieser Satzung, sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder sich noch in der Ausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, soweit sie den Segelsport aufgegeben haben. Von der Beitragszahlung sind sie befreit und haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen
 4. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und verzichten auf die Benutzung der sportlichen Einrichtung des Vereins. Sie widmen sich der Förderung des Segelsports und der Interessen des Vereins. Sie zahlen einen geringeren Beitrag als ordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.
 5. Partnermitglieder (Ehe- und Lebenspartner von einem ordentlichen Mitglied) sind ordentliche Mitglieder, mit geringerer Beitragszahlung.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und bei Minderjährigen durch den/die gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung überlassen.

Die Person kann eine ordentliche oder Fördermitgliedschaft beantragen. Antragsteller, die ein Boot besitzen oder Liegeplätze des Vereins in Anspruch nehmen, können keine Fördermitgliedschaft beantragen.

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufnahme ist das Mitglied zur Zahlung des einmaligen, festgelegten Aufnahmebeitrages sowie des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Jahresbeitrages verpflichtet.

Der Wechsel einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und ist nur, wie beim Aufnahmeantrag, durch Vorstandsbeschluss gültig. Eine Umwandlung ist jederzeit möglich. Beitragszahlungen und Umlagen sind anteilig zum Wechseldatum auf Monatsbasis zu entrichten.

Ein Wechsel von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung und Zahlung von Umlagen bis zum Austrittsdatum bleibt bestehen.
3. durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
Als erhebliche Verletzung der Interessen des Vereins gilt unter anderem ein Rückstand mit Beitragszahlungen oder Umlagen, der mindestens einem Jahresbetrag entspricht, der trotz zweimaliger Mahnungen nicht ausgeglichen wurde.
4. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Eröffnung des Liquidations-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Ordentliche und Jugendliche Mitglieder haben das Recht, alle dem Verein gehörenden oder von ihm gemieteten oder gepachteten Sportgeräte und Einrichtungen im Rahmen sachgerechter und pfleglicher Benutzung ggf. gebührenpflichtig zu gebrauchen. Die Mitbenutzungsordnung ist die Grundlage hierfür.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht, Anträge zu stellen (diese müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden) und an Abstimmungen teilzunehmen haben folgende Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Jugendliche Mitglieder bei Fragen, die den Sportbetrieb der Jugendlichen und nicht wirtschaftliche Belange des Vereins betreffen
- c. Partnermitglieder

Bei Entscheidungen, die das Mitglied selbst betreffen, ruht sein Stimmrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten alljährlichen Beiträge zu begleichen. Eventuell beschlossene Sonderumlagen gelten nicht für Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Jugendliche.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, zum Aufbau und Erhalt des Vereins u. a. durch Teilnahme an Zusammenkünften und der Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins beizutragen.

Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, sich aktiv am Auf-, Ausbau und Erhalt der vereinseigenen Anlagen zu beteiligen. Dies geschieht durch die Erfüllung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstundenleistung für ordentliche und jugendliche Mitglieder. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf der Grundlage eines schriftlich gestellten und ausreichend begründeten Antrages ein Mitglied für ein Jahr von dieser Verpflichtung freistellen. Mitglieder, die die angeforderten Arbeitsstunden gegenüber dem Verein nicht erfüllen, zahlen je nicht geleistete Arbeitsstunde einen Ausgleichsbetrag.

Für Vorstandsmitglieder gilt diese Arbeitsleistung mit der Vorstandsarbeit als abgegolten.

Alle Mitglieder tragen die Verpflichtung, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, dem Ansehen des Vereins zu dienen und Schaden von ihm abzuwenden.

§ 8 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jugendliche bezahlen keine Aufnahmegebühr, Partnermitglieder (Laps) und Fördermitglieder zahlen die halbe Aufnahmegebühr. Jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag. Partnermitglieder (Laps) zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten reduzierten Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. März eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten. Der Vorstand wird ermächtigt, säumige Mitglieder durch Vorstandsbeschluss mit mindestens 2/3 Mehrheit, unter Abwägung der finanziellen Lage des säumigen Mitglieds aus dem Verein auszuschließen.

Umlagen dienen der Finanzierung außerordentlicher Aufwendungen. Sie können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Jugendliche, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in diesem Fall kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung der Umlage befreit. Mitglieder mit ermäßigtem Mitgliedsbeitrag haben auch eine ermäßigte Umlage zu entrichten, die im Verhältnis zu ihrem Mitgliedsbeitrag steht.

Des Weiteren sind Arbeitsstunden pro Jahr von jedem ordentlichen, jugendlichen Mitglied und Partnermitglied zu erbringen. Jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird dem Mitglied jährlich in Rechnung gestellt. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr, die Höhe der Ausgleichszahlung je nicht erbrachte Arbeitsstunde und der Zahlungstermin wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. dem Jugendwart
- f. dem Geräte- und Hauswart
- g. dem Regattabeauftragten

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten (BGB § 26).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiterhin haben sich die Vorstandmitglieder darüber zu verständigen, wer von ihnen für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem der Vorsitzenden mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Rechtsgeschäfte, die den Verein finanziell belasten, dürfen, wenn deren Finanzierung nicht ausdrücklich durch einen entsprechenden Ansatz im geltenden Wirtschaftsplan gedeckt ist, nur nach vorheriger Anhörung des Kassenwartes abgeschlossen werden. Übersteigt die finanzielle Belastung des Rechtsgeschäfts die im geltenden Wirtschaftsplan ausgewiesenen freien Mittel, so bedarf es darüber hinaus eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung

Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat die Jahresabrechnung zu erstellen, die von einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied (Rechnungsprüfer) zu prüfen ist. Außerdem hat der Kassenwart dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr in Entwurf vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gem. dieser Satzung gehören.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Es ist 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Sonstige Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Es ist 4 Wochen vorher schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Tagesordnung dieser Versammlung muss enthalten:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Versammlung
2. Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Vorlage eines Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines Vorstandes und der Rechnungsprüfer zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit
7. Anträge von Mitgliedern

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. vertreten sind. Im Verhinderungsfalle kann einem anderen Mitglied schriftlich Vertretungsvollmacht erteilt werden. Jedes erschienenes Mitglied kann jedoch nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

Sollten bei einer Versammlung nicht mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. vertreten sein, kann der Vorsitzende diese Versammlung schließen und nach 15 Minuten eine neue Versammlung eröffnen, die mit den Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Von der Mitgliederversammlung werden die Aufnahmegebühren, die jährlichen Mitgliederbeiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden, die Höhe und der Zahlungstermin, sowie die Höhe der eventuellen Umlagen festgesetzt. Die Beschlussfassung erfolgt jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Kommt es zu einer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheitsliste nebst etwaigen Vollmachten ist der Niederschrift beizufügen.

Sofern mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich unter Angabe des Zwecks, beim Vorstand beantragen, ist diese Versammlung anzuberaumen.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 90% der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit allen Pflichten treuhänderisch an die Gemeinde Hörnum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und es nach Bildung eines neuen gemeinnützigen Vereins wieder an diesen übergeben muß..

§ 15 Wirkung

1. Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Satzung ungültig.
2. Der vollständige Satzungstext ist jedem Mitglied und jedem neu aufzunehmenden Mitglied auszuhändigen. Mit der Übergabe erkennt das Mitglied die Satzung mit dem jeweils geltenden Inhalt als für sich rechtsverbindlich an. Den Mitgliedern stehen Schadensersatzansprüche, insbesondere aus der Ausübung des Sports, und die Nutzung der Vereinsanlagen, gegen den Verein oder den Vorstand nicht zu.

Vorstehende Satzung entspricht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 26.03.2011 und 20.02.2016 (Änderung §4)